

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma LIQVIS GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen vom 17.02.2020, eingegangen am 03.03.2020, auf Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage in 59199 Bönen, Weetfelder Straße 55, Gemarkung Westerbönen, Flur 2, Flurstücke 491, 493, 489, 485, 487

Aktenzeichen: 69.3/2.02.0014109-BIMG-1

Die Fa. LIQVIS GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der Uniper Global Commodities SE, ist Vorhabensträger für eine LNG Tankanlage zur Betankung von Lastkraftwagen auf der Weetfelder Straße 55 in 59199 Bönen.

Auf dem Gelände soll eine unbemannte LNG (verflüssigtes Erdgas) Betankungsanlage aufgestellt werden. Diese Betankungsanlage besteht aus einem handelsüblichen, vertikal aufgestellten 70 m³ Vakuum isolierten Tank und einem Container mit technischer Ausrüstung. Die LNG Tankanlage dient zur Betankung von handelsüblichen Lastkraftwagen, die mit einem LNG Treibstofftank ausgerüstet sind. Die LNG Tankstelle ist so konzipiert, dass bis zu 10 LKW je Stunde an einer Zapfsäule mit LNG betankt werden können. Die Anlage hat in der ersten Ausbaustufe drei Zapfsäulen, sodass drei LKW gleichzeitig betankt werden können. Je nach Frequentierung der Anlage soll noch eine 4. Zapfsäule nachgerüstet werden. Die Anlage soll 24 Stunden / 7 Tage die Woche geöffnet sein.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1272, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 3432) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage -4. BImSchV-) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Die LNG Betankungsanlage fällt ebenfalls unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521). Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische, z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t.

Danach war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung war als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vorzunehmen.

Bei der Vorprüfung in Stufe 1 mittels der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG entfällt somit die Vorprüfung in Stufe 2 und es besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Unna, den 02.04.2020

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Peter Driesch